

Anlage 3
Anforderungen Radschnellverbindungen

Führungsformen		Standard "Radschnellverbindung"	Standard "Radschnellverbindung reduziert"	RadNETZ
		Baden-Württemberg	Baden-Württemberg	Baden-Württemberg
selbstständig geführte Verbindungen	Getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr mit Zweirichtungsverkehr	innerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) 1. Wahl: deutliche Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr ($\geq 1,00$ m) 2. Wahl: inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg außerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) $\geq 2,50$ m (Rad) an wenigen, einzelnen Engstellen inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg oder getrennte Führung beider Wege	innerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg außerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) $\geq 2,50$ m (Rad) an wenigen, einzelnen Engstellen Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg oder getrennte Führung beider Wege	Zweirichtungsradwege sollen 2,50 m breit sein, nur in Ausnahmefällen sind 2,00 m zulässig
	Gemeinsame Führung von Rad- und Fußverkehr mit Zweirichtungsverkehr	In der Regel kein Einsatz	innerorts: bei ≤ 40 Fußgängern in der Spitzenstunde für den Radverkehr Regelbreite: 4,00 m Mindestbreite: 3,00 m außerorts: bei ≤ 40 Fußgängern in der Spitzenstunde für den Radverkehr Breite: $\geq 3,50$ m	innerorts: Innerorts die Ausnahme, wenn erforderlich bei geringem Fußgängerverkehr mindestens 3,00 m außerorts: Es gilt das Regelmaß von 2,50 m unabhängig von Sicherheitstrennstreifen, es sind 3,00 m anzustreben
	Landwirtschaftliche Wege	außerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) Mindestens: 5,00 m (Rad- & landwirtschaftlicher & geringer Fußverkehr)	außerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad & landwirtschaftlicher Verkehr & geringer Fußverkehr) Mindestens: 3,50 m (Rad & landwirtschaftlicher Verkehr & geringer Fußverkehr)	Nur asphaltiert oder vergleichbar ab 2,50 m Breite zulässig (möglichst 3,50 m)

Führungsformen		Standard "Radschnellverbindung" Baden-Württemberg	Standard "Radschnellverbindung reduziert" Baden-Württemberg	RadNETZ Baden-Württemberg	
Verbindungen an Hauptverkehrsstraßen	Getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr mit Einrichtungsverkehr	innerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn bzw. zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>	innerorts: Breite: $\geq 2,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 0,50 -0,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn oder + 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>		
		außerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	außerorts: mit Fußverkehr: Breite: $\geq 2,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i> ohne Fußverkehr: Breite: $\geq 2,50$ m (Rad) + 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn		Richtungsradwege sollen 2,00 m breit sein, nur in Ausnahmefällen sind 1,60 m zulässig
	Getrennte Führung von Rad- und Fußverkehr mit Zweirichtungsverkehr (einseitig)	innerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn bzw. zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>	innerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,50$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 0,50 -0,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn oder + 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>		Zweirichtungsradwege sollen 2,50 m breit sein, nur in Ausnahmefällen sind 2,00 m zulässig
		außerorts: Breite: $\geq 4,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	außerorts: Breite: $\geq 3,00$ m (Rad) + $\geq 2,00$ m (Fuß) <i>Inkl. 0,30-0,60 m signifikanter Trennstreifen zum Gehweg + 1,75 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>		

Führungsformen		Standard "Radschnellverbindung" Baden-Württemberg	Standard "Radschnellverbindung reduziert" Baden-Württemberg	RadNETZ Baden-Württemberg
Verbindungen an Hauptverkehrsstraßen	Gemeinsame Führung von Rad- und Fußverkehr mit Einrichtungsverkehr	In der Regel kein Einsatz	innerorts: bei ≤ 40 Fußgängern in der Spitzenstunde für den Radverkehr Regelbreite: 3,00 m + 0,75 m <i>Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	innerorts: Innerorts die Ausnahme, wenn erforderlich bei geringem Fußgängerverkehr mindestens 3,00 m
			außerorts: Breite: 3,00 m + 1,75 m <i>Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	außerorts: Es gilt das Regelmaß von 2,50 m unabhängig von Sicherheitstrennstreifen, es sind 3,00 m anzustreben
	Gemeinsame Führung von Rad- und Fußverkehr mit Zweirichtungsverkehr	In der Regel kein Einsatz	innerorts: bei ≤ 40 Fußgängern in der Spitzenstunde für den Radverkehr Regelbreite: 4,00 m Mindestbreite: 3,00 m + 0,75 m <i>Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	innerorts: Keine Unterscheidung zur gemeinsamen Führung von Rad- und Fußverkehr mit Einrichtungsverkehr
			außerorts: bei ≤ 40 Fußgängern in der Spitzenstunde für den Radverkehr Breite: ≥ 3,50 m + 1,75 m <i>Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn</i>	außerorts: Keine Unterscheidung zur gemeinsamen Führung von Rad- und Fußverkehr mit Einrichtungsverkehr
	Radfahrstreifen	innerorts: ohne ruhendem Verkehr: Breite: 3,00 m mit ruhendem Verkehr: Breite: 2,75 m + 0,50 m <i>Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>	innerorts: Regelbreite: 2,00 m Mindestbreite: 1,85 m + 0,75 m <i>Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</i>	Radfahrstreifen müssen das Regelmaß von 1,85 m aufweisen Sicherheitstrennstreifen sind entsprechend den ERA grundsätzlich erforderlich, wenn angrenzend an die Radverkehrsführung geparkt wird.

Führungsformen		Standard "Radschnellverbindung" Baden-Württemberg	Standard "Radschnellverbindung reduziert" Baden-Württemberg	RadNETZ Baden-Württemberg
Verbindungen an Hauptverkehrsstraßen	Radfahrstreifen mit zugelassenem Linienbusverkehr	<p>innerorts: hintereinanderfahren: Breite: 3,25 – 3,50 m</p> <p><i>Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr nicht erforderlich</i></p> <p>nebeneinanderfahren: Breite: 4,50 – 4,75 m ≥ 4,75 m an Haltestellen (Überholmöglichkeit)</p> <p>+ 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (Längsparken)</p>		Keine Angaben
	Schutzstreifen	innerorts: kein Einsatz	innerorts: Breite: ≥ 1,50 m + 0,25 - 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr	innerorts: Mindestbreite: 1,25 m Regelbreite: 1,50 m + 0,50 - 0,75 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr
Verbindungen auf Nebenstraßen	Fahrradstraßen	innerorts: Breite: ≥ 4,00 m + 0,50 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr	innerorts: Breite: ≥ 3,00 m, wenn Pkw nicht zugelassen ≥ 3,50 m, wenn Pkw zugelassen + 0,50 m Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr	Keine Angaben
		außerorts: Breite: ≥ 4,00 m	außerorts: Breite: ≥ 3,50 m	
	Mischverkehr	innerorts: nur wenn Vorfahrtsberechtigung möglich <i>Tempo-20/30-Zonen – mit Vorfahrt für den Radverkehr (besser: Fahrradstraße) Verkehrsberuhigter (Geschäfts-)Bereich bei Tempo 20 – im Zuge von Vorfahrts-straßen zulässig</i>	innerorts: Tempo 50 bis 4.000 Kfz/24h (DTV) <i>Tempo-20/30-Zonen – zulässig, wenn keine Rechts-vor-Links Einmündungen anzutreffen sind (besser: Fahrradstraße)</i> <i>Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich – zulässig Verkehrsberuhigter Bereich – nur ausnahmsweise und auf kurzen Abschnitten zulässig</i>	innerorts: Tempo 50 bis 5.000 Kfz (500) / 24h Tempo 30 bis 10.000 Kfz (800 SV) / 24h Tempo 20 bis 12.000 Kfz (1.000 SV) / 24h
		außerorts: <i>bei Tempo 50 und sehr geringem Kfz-Anteil</i>	außerorts: in der Regel kein Einsatz sonst Tempo 70 bis 800 Kfz/24h (DTV) ab einer Fahrbahnbreite von 4,50 m	außerorts: Tempo 100 möglichst ausschließen Bei Tempo 70 bis 3.000 Kfz / 24h